- nationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern zu berücksichtigen.
- Die Kosten für erstmalig' in der Deutschen Demokratischen Republik mit neuen Anlagen zu produzierende Erzeugnisse müssen grundsätzlich niedriger sein als der gesamte Aufwand für deh Import solcher Erzeugnisse.
- Die Kosten der mit neuen Anlagen zu produzierenden neu- und weiterentwickelten Erzeugnisse müssen in einem optimalen Verhältnis zum Gebrauchswert dieser Erzeugnisse stehen.
- Die spezifischen Investitionskosten sind zu senken.
- volkswirtschaftliche Nutzen einer Anlage ist zu ermitteln unter Beachtung der optimalen Kaparationellsten zitätsauslastung, der Produktionsver-Arbeitsteilung fahren, der internationalen Kooperation, der Konzentration der Produktion und des Anwendernutzens.
- (4) Der Bildung der Industriepreise für Anlagen sind die ökonomischen Auswirkungen zugrunde zu legen, die sich aus der planmäßigen Entwicklung leistungsfähiger General- und Hauptauftragnehmer ergeben.

§ 3

Abgabe des verbindlichen Preisangebotes zur Grundsatzentscheidung und Vereinbarung des Industriepreises

- (1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, als Bestandteil des verbindlichen Angebotes für die Grundsatzentscheidung nach Abschluß des Vertrages über die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung eines Investitionsvorhabens ein verbindliches Preisangebot atozugeben.
- (2) Das verbindliche Preisangebot ist der durch den garantierte Auftragnehmer ermittelte und Industriepreis für die Realisierung der im verbindlichen Angebot enthaltenen technischen und ökonomischen Termine, Lieferungen und Leistungen unter rameter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die von ihm Wirtschaftsvertrag übernommenen Verpflichtungen verbindliche Preisangebot nach erfüllt. Das ist nutzungsfähigen Teilanlagen und Objekten zu gliedern.
- Investitionsauftraggeber (3) Die und die -auftragsind dafür verantwortlich. daß das als nehmer Be-Vorbereitung standteil der Dokumentation zur der Grundsatzentscheidung abzugebende verbindliche Angebot so detailliert ausgearbeitet wird, daß alle Auftragnehmer in der Kooperationskette in der Lage sind, verbindliches Preisangebot entsprechend Beden stimmungen dieser Anordnung abzugeben.
- Der Ausarbeitung des verbindlichen Preisange-(4) botes sind die vom Investitionsauftraggeber vorzugebenden bestätigten, unter Mitwirkung der Auftragnehmer erarbeiteten technischen und ökonomischen als Zielstellung zugrunde zu legen. Erreichung bzw. Überbietung der technischen und ökogemeinsame nomischen Kennziffern ist Aufgabe der Investitionsauftraggeber und der -auftragnehmer. Grundlage des verbindlichen Preisangebotes die ist effektivste Problemlösung.

- (5) Das verbindliche Preisangebot ist abzugeben vom
- Generalauftragnehmer gegenüber dem Investitions auftraggeber,
- Hauptauftragnehmer gegenüber dem Generalauftragnehmer oder, wenn die Anlage nicht in Generalauftragnehmerschaft geliefert bzw. errichtet wird, gegenüber dem Investitionsauftraggeber,
- Leistungsbetrieb Lieferund (Nachauftragnehmer) gegenüber Generalbzw. Hauptauftragnehmer dem Investitionsauftraggeber, oder gegenüber dem kein Generalbzw. Hauptauftragnehmer eingesetzt soweit der Nachauftragnehmer zur Angebotsabgabe für den von ihm zu erbringenden Lieferund Leistungsanteil aufgefordert wird.
- Das verbindliche Preisangebot ist auf der Basis der im Jahr seiner Abgabe gültigen Industriepreise auszuarbeiten. Bestehen für Erzeugnisse verbindliche und Leistungen staatlich Festlegungen über die planmäßige Änderung der Industriepreise, im verbindlichen Preisangebot die Preise anzusind wenden, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung Leistung für den jeweiligen Auftragnehmer gelten werden.
- (7) Das verbindliche Preisangebot ist innerhalb einer vereinbarenden Frist vom Auftraggeber gegebenenfalls erforderlichen Berichprüfen und nach der tigungen Grundsatzentscheidung zugrunde in der Grundsatzentscheidung legen. Der verbindliche Angebotspreis ist zwischen Auftraggeber Auftragnehmer vertraglich vereinbaren. ZU vereinbarte Industriepreis darf nur verändert werden. wenn die Bedingungen der Absätze 8 bis 10 zutreffen
- Bei der Vereinbarung des Industriepreises sind für Teilleistungen, über deren Notwendigkeit bzw. Umfang erst nach der Vereinbarung des Industriepreises Anlage entschieden werden kann, die Bedingunder gen festzulegen, unter denen die auf sie entfallenden Preisanteile zu berichtigen bzw. zum Nachweis abzurechnen sind. Durch die Berechnung Preise für der Teilleistungen darf der vereinbarte Industriepreis der Anlage nicht überschritten werden.
- (9) Der Industriepreis ist neu zu vereinbaren, wenn j zur Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus For- | schung und Entwicklung, Erfindungen und Neuerer- | Vorschlägen, die nachweisbar zur Verbesserung des ; volkswirtschaftlichen Nutzeffektes führen, im Prozeß der Durchführung der Lieferungen und Leistungen
- Auftraggebers auf Veranlassung des die vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter und der Liefer-Leistungsumfang verändert und werden.
- auf Vorschlag des Auftragnehmers die vereinbarten technischen und ökonomischen Parameter wesentlich verbessert werden und deshalb unter Zustimmung des Auftraggebers der dem vereinbarten Industriepreis zugrunde liegende Liefer- und Leistungsumfang erhöht werden muß.

Industriepreisänderungen sind nicht vorzunehmen, wenn sie innerhalb der Aufrundungs- bzw. Abrundungsbeträge gemäß Tabelle (siehe Anlage) liegen.